

# Kapitaleinlageprinzip: Auswirkungen für Privataktionäre



Von **Reto Arnold**  
Partner PrimeTax AG, Zürich

Am 1.1.2011 wurde bekanntlich der Systemwechsel vom Nominalwert zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Neu können nach dem 31.12.1996 geleistete Kapitaleinlagen (Agioeinlagen) steuerfrei an die Aktionäre zurückgeführt werden.

Die Steuerfreiheit von Ausschüttungen aus Kapitaleinlagen betrifft nicht nur die Verrechnungs- sondern auch die Einkommensteuer auf Ebene der Privataktionäre mit Wohnsitz in der Schweiz. Unabhängig davon, ob die Dividende von einer Schweizer oder einer ausländischen Gesellschaft stammt, ist diese für den empfangenden, in der Schweiz wohnhaften Privataktionär künftig steuerfrei, soweit sie auf einer Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven beruht.

Somit kommt der Qualifikation einer Dividende als Dividende aus Kapitaleinlagereserven entscheidende Bedeutung zu. Spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung 2011 muss der Steuerpflichtige wissen, ob es sich bei den im Jahr 2011 vereinnahmten Dividenden um Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven handelt.

## Dividenden aus Schweizer Gesellschaften

Für in der Schweiz kotierte Aktien wird in der von der ESTV publizierten Kursliste darauf hingewiesen, in welchem Umfang Dividenden den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wurden und von der Einkommensteuer befreit sind. Somit verfügen Aktionäre für Dividenden schweizerischer börsenkotierter Gesellschaften über die erforderlichen Informationen für die Deklaration in ihrer Steuererklärung. Da auch nicht kotierte Gesellschaften einerseits verpflichtet sind, die Höhe ihrer Kapitaleinlagereserven der ESTV zu melden und andererseits der Gewinnverwendungsbeschluss explizit die

Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven vorsehen muss, kann davon ausgegangen werden, dass auch den Aktionären von nicht kotierten schweizerischen Gesellschaften bekannt sein dürfte, in welchem Umfang sie steuerfreie Dividenden aus Kapitaleinlagereserven vereinnahmt haben.

## Dividenden aus ausländischen Gesellschaften

Anders stellt sich die Situation bei Dividenden aus ausländischen Gesellschaften dar: Die ESTV klärt zur Zeit ab, ob und in welchem Umfang inskünftig publiziert wird, inwieweit Dividenden von im Ausland kotierten Gesellschaften aus Reserven aus Kapitaleinlagen stammen. Klar ist, dass sich aufgrund des beträchtlichen Aufwands eine solche Publikation nur auf wenige ausgewählte Titel beziehen kann. Für alle anderen Gesellschaften wird der Steuerpflichtige selbst den Nachweis erbringen müssen, dass er eine Dividende aus Kapitaleinlagereserven erhalten hat. Dies gilt mangels Vorliegen öffentlich zugänglicher Informationen in jedem Fall für Dividenden aus nicht kotierten Unternehmen.

Die Geltendmachung steuerfreier rückzahlbarer Kapitaleinlagen auslän-

discher Gesellschaften setzt voraus, dass diese im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden oder ein anderer Nachweis über Vorliegen und Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven erbracht werden kann. Für die Beurteilung von Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften ist dabei die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Dividendenempfängers zuständig. Nach unseren ersten Erfahrungen tun sich die kantonalen Steuerverwaltungen teilweise schwer, verbindliche Regeln festzusetzen, wie der Nachweis von Dividenden aus Kapitaleinlagereserven bei ausländischen Gesellschaften erbracht werden kann.

## Fazit

Der gegenüber dem kantonalen Steueramt zu erbringende Nachweis, dass Dividenden ausländischer Gesellschaften infolge des Kapitaleinlageprinzips steuerfrei sind, dürfte im Einzelfall nicht immer einfach sein. Dennoch kann sich der Aufwand unter Umständen lohnen. Hält beispielsweise ein Aktionär ein bedeutendes Aktienpaket an einer kotierten ausländischen Gesellschaft, so kann es aufgrund der Höhe der Dividende lohnenswert sein, deren Herkunft genau zu prüfen. Des Weiteren ist an in der Schweiz wohnhafte Aktionäre ausländischer Familiengesellschaften zu denken, die durch die Feststellung von Kapitaleinlagereserven steuerfreies Ausschüttungssubstrat generieren können.

In solchen Fällen kann die Erläuterung der durch das Kapitaleinlageprinzip geschaffenen Möglichkeit von steuerfreien Dividendeneinkünften und die Unterstützung bei der Ermittlung der Kapitaleinlagereserven eine wertvolle Dienstleistung des Kundenberaters darstellen. Dabei können Banken ihren bedeutendsten Kunden einen effektiven Mehrwert generieren und sich Wettbewerbsvorteile verschaffen.

[reto.arnold@primetax.ch](mailto:reto.arnold@primetax.ch)  
[www.primetax.ch](http://www.primetax.ch)